

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

L. Jahrgang Nr. 9



Ausgegeben in Gifhorn am 31.08.2023

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. BEKANTMACHUNGEN DES LANDKREISES	
Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 2/2023 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut (AFB)	387
Verbandsordnung für den Zweckverband „Zweckverband IT-Verbund Gifhorn“	387
Haushaltssatzung des Zweckverbandes IT-Verbund Gifhorn für das Haushaltsjahr 2023	387
Bekanntmachung Nichtbestehen UVP-Pflicht für Umbau Knotenpunkt B4/L284 und Neubau RW an L284	389
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages, ehrenamtlich Tätigen und Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten des Landkreises Gifhorn	389
B. BEKANTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN	
STADT GIFHORN	- - -
STADT WITTINGEN	
5. Änderung der Kindertagesstätteneinrichtungssatzung der Stadt Wittingen mit Anlage	391
Bebauungsplan „Industriegebiet Süd II“ der Stadt Wittingen, Ortschaft Knesebeck	393
Bebauungsplan „Industriegebiet Süd II“, 1. Änderung, zugleich 6. Änderung B-Plan Nr. 6 „Strandbad“ und 3. Änderung B-Plan Nr. 10 „Industriegebiet Süd“ der Stadt Wittingen, Ortschaft Knesebeck	394
GEMEINDE SASSENBURG	- - -

SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND

Gemeinde Jembke	Vergnügungssteuersatzung	395
	Hundesteuersatzung	402

SAMTGEMEINDE BROME

Gemeinde Rühren	3. Änderung der Hauptsatzung	407
	Bebauungsplan der Innenentwicklung „Koleitsche“	
	4. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift	408
	Bebauungsplan der Innenentwicklung „Nahversorgungsmarkt Hauptstraße 47“, 1. Änderung	409

SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL

Gemeinde Hankensbüttel	Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätige Personen	410
------------------------	--	-----

SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL

- - -

SAMTGEMEINDE MEINERSEN

- - -

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH

	Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr	411
--	--	-----

SAMTGEMEINDE WESENDORF

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 2/2023 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut (AFB)

Diese Allgemeinverfügung wurde am 10.08.2023 in der Aller-Zeitung, im Isenhagener Kreisblatt und in der Braunschweiger Zeitung – Gifhorner Rundschau veröffentlicht.

Verbandsordnung für den Zweckverband „Zweckverband IT-Verbund Gifhorn“

Auf Grundlage der §§ 7ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „IT-Verbund Gifhorn“ in ihrer Sitzung am 26.06.2023 folgende 1. Änderung der Verbandsordnung beschlossen.

Artikel 1

Die Verbandsordnung vom 28.02.2023 wird wie folgt geändert:
Der § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Haushaltsjahr zusammen. Die Einladung ergeht schriftlich oder elektronisch spätestens zwei Wochen vor dem Termin durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind bekannt zu machen.

Artikel 2

Diese Verbandsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung des Zweckverbandes IT-Verbund in Ihrer Fassung vom 28.02.2023 außer Kraft.

IT-Verbund Gifhorn

Gifhorn, den 26.06.2023

Dr. Walter
Verbandsvorsitzender

I.

HAUSHALTSSATZUNG

des Zweckverbandes IT-Verbund Gifhorn für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund von § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „IT-Verbund Gifhorn“ in der Sitzung am 28.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 9.849.791,11 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 9.849.791,11 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 € |

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	9.849.791,11 €
2.2	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	8.926.228,47 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.788.600,00 €
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.500.000,00 €
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2023 wird auf 1.970.000,00 EUR festgesetzt. Hiervon entfallen auf den Landkreis Gifhorn 62,5 v.H., die weiteren 37,5 v.H. werden auf die weiteren Verbandmitglieder im Verhältnis ihrer Anteile verteilt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird auf 2.500.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 EUR festgesetzt.

Gifhorn, den 28.02.2023

Betker
Geschäftsführung

II.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 16 Abs. 2 NKomZG i. V. m. §§ 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 09.08.2023 unter dem Aktenzeichen 32.31-10302-3153 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2023 mit seinen Anlagen liegt gem. § 16 Abs. 2 NKOMZG i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.09.2023 bis einschließlich 12.09.2023 während der Öffnungszeiten im Gebäude des IT-Verbunds, Calberlaher Damm 15, 38518 Gifhorn, zur Einsichtnahme aus.

Gifhorn, den 24.08.2023

Betker
Geschäftsführung

**Umbau des Knotenpunkts B4/L284 zum Kreisverkehr und Neubau eines Radweges an der L284 vom Knotenpunkt bis Wesendorf
hier: Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel beabsichtigt den Umbau des Knotenpunkts B4/L284 sowie den Neubau eines Radweges im Zuge der L284 vom Knotenpunkt bis zur Ortschaft Wesendorf und hat hierzu einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 17 FStrG i. V. m. § 72 – 78 VwVfG gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das Vorhaben nicht erforderlich ist, da von ihm keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Die Durchführung des Vorhabens ist mit Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden. Diese umfassen die Überplanung vegetationsbestandener Freiflächen und die Rodung von Bäumen sowie den damit einhergehenden (potentiellen) Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Für das Vorhaben ist ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt worden, um die vorhabenbedingten Umweltauswirkungen darzustellen und zu bewerten. Über die dort entwickelten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen (u.a. Entsiegelung befestigter Flächen, Pflanzung von Bäumen, bauzeitlicher Biotopschutzzaun, ökologische Bauzeitenregelung, naturschutzfachliche Aufwertung einer Ackerfläche) wird sichergestellt, dass dauerhafte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter vermieden werden und nach Beendigung des Eingriffs, infolge der Realisierung des Vorhabens, keine erheblichen nachhaltigen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zurückbleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Gifhorn, den 08.04.2023

Im Auftrage

Jabs

**2. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages, der ehrenamtlich Tätigen
und der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten des Landkreises Gifhorn
vom 15.12.2021**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erlässt der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 28.06.2023 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages, der ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten des Landkreises Gifhorn vom 15.12.2021:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 und 6 (Allgemeine Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete) wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen
 - a) eine monatliche Pauschalentschädigung von 180,00 Euro

- b) für jede Kreistags-, Ausschuss-, Arbeitsgruppen-, Arbeitskreis-, Gruppen- und Fraktionssitzung sowie Vorbesprechungen der Fachausschüsse mit dem/der Ausschussvorsitzenden und seinem/r Vertreter/in ein Sitzungsgeld von 45,00 Euro
- für jede Sitzung am Vormittag, die über 13 Uhr hinausgeht und länger als 6 Stunden andauert 55,00 Euro

(6) Die Entschädigungen werden nur aufgrund der Anwesenheitslisten gezahlt.

Artikel 2

§ 4 Abs. 1 und 2 (Fahrkostenentschädigung) wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Kreistagsabgeordneten und die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht dem Kreistag angehören, erhalten für Fahrten zu den Kreistags-, Ausschuss-, Arbeitsgruppen-, Arbeitskreis- sowie Gruppen- und Fraktionssitzungen, zu denen sie geladen sind:
- a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlich entstandenen Fahrkosten der 2. Klasse.
 - b) bei Benutzung des eigenen Personenkraftwagens den in der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) festgelegten Satz für die kürzeste Entfernung von der Wohnung zu dem Tagungsort und zurück. Abweichungen hiervon sind der Abrechnungsstelle zu erläutern.
 - c) bei Benutzung des privateigenen Fahrrades beträgt die Entschädigung 0,15 Euro je Kilometer für die kürzeste Entfernung von der Wohnung zu dem Tagungsort und zurück.
 - d) bis zu einer einfachen Entfernung von 2 km entfällt eine Fahrkostenentschädigung.
- (2) Angehörige der Kreisverwaltung erhalten Reisekosten ausschließlich nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) auch dann, wenn sie aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind.

Artikel 3

§ 6 (Entschädigungen für Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes) wird wie folgt gefasst:

- (1) Dienstreisen der einzelnen Kreistagsabgeordneten und sonstigen Ausschussmitglieder außerhalb des Landkreises bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreisausschusses. In Eilfällen ist die vorherige Zustimmung der/des Landrätin/Landrates und die nachträgliche Genehmigung des Kreisausschusses einzuholen.
- (2) Dienstreisen der Ausschüsse bedürfen nach vorheriger Abstimmung mit der oder dem Ausschussvorsitzenden einer Einladung durch die/den Landrätin/Landrat.
- (3) Im Übrigen gilt § 1 Abs. (2) entsprechend.

Artikel 4

§ 7 Abs. 5 (Entschädigungen der ehrenamtlich Tätigen) wird wie folgt gefasst:

- (5) Dienstreisen außerhalb des Kreisgebiets der unter Absatz 1 Aufgeführten bedürfen der vorherigen Genehmigung der Landrätin oder des Landrats und werden nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) abgegolten. Daneben wird der nachweislich entstandene Verdienstausfall erstattet.

Artikel 5

Diese Änderung der Satzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Gifhorn, den 30.08.2023

Landkreis Gifhorn

Tobias Heilmann
Landrat

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

5. Änderung der Kindertagesstätteneinrichtungssatzung der Stadt Wittingen

Auf Grundlage der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 29.06.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Beitragsstaffel für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten der Stadt Wittingen gemäß § 4 Abs. 2 erhält die in der Anlage beigefügte Neufassung.

Artikel 2 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die 5. Änderung der Kindertagesstätteneinrichtungssatzung der Stadt Wittingen tritt am 01.08.2024 in Kraft und mit Ablauf des 31.07.2026 außer Kraft.

Wittingen, den 30.06.2023

Stadt Wittingen

Ritter
Bürgermeister

Anlage

**Beitragsstaffel
für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen
in Kindertagesstätten der Stadt Wittingen**

Mit Wirkung vom 01.08.2024 werden die Elternbeiträge in den Kindertagesstätten der Stadt Wittingen nach folgender Beitragsstaffel erhoben:

Stufe	Einkommen von	bis	halbtags 4 Stunden	dreivierteltags 6 Stunden	ganztags 8 Stunden
1		20.000,00 €	96,00 €	144,00 €	192,00 €
2	20.000,01 €	25.000,00 €	112,00 €	168,00 €	224,00 €
3	25.000,01 €	30.000,00 €	128,00 €	192,00 €	256,00 €
4	30.000,01 €	35.000,00 €	144,00 €	216,00 €	288,00 €
5	35.000,01 €	40.000,00 €	160,00 €	240,00 €	320,00 €
6	40.000,01 €	45.000,00 €	176,00 €	264,00 €	352,00 €
7	45.000,01 €	50.000,00 €	192,00 €	288,00 €	384,00 €
8	50.000,01 €	55.000,00 €	208,00 €	312,00 €	416,00 €
9	55.000,01 €	60.000,00 €	224,00 €	336,00 €	448,00 €
10	60.000,01 €	65.000,00 €	240,00 €	360,00 €	480,00 €
11	65.000,01 €	70.000,00 €	256,00 €	384,00 €	512,00 €
12	70.000,01 €	75.000,00 €	272,00 €	408,00 €	544,00 €
13	75.000,01 €		288,00 €	432,00 €	576,00 €

Sonderdienste:

Für die Inanspruchnahme einer Randzeit (zusätzliche Öffnungszeiten vor oder nach der regulären Betreuungszeit) wird ein Betrag von 28,00 € pro Monat und halbe Stunde - unabhängig vom Einkommen - festgesetzt. Ein Anspruch auf einen Sonderdienst besteht nicht.

Geschwisterermäßigung:

Der o.g. Grundbeitrag der Beitragsstaffel ermäßigt sich für Geschwisterkinder um 50 %, wenn die Kinder zeitgleich eine Kindertagesstätte im Bereich der Stadt Wittingen besuchen. Dies ist nicht der Fall, wenn das erste Kind beitragsfrei ist.

Eingewöhnung:

Während der Eingewöhnungsphase in der Kinderkrippe gemäß § 2 Abs. 1 der Kindertagesstätteneinrichtungssatzung der Stadt Wittingen wird der festgesetzte Elternbeitrag um 50 % ermäßigt.

Essensgeld:

Die Kosten für Frühstück, Zwischenmahlzeiten und Mittagessen werden gesondert in Rechnung gestellt.

Auswärtige Betreuung:

Die vorgenannten Beitragsregelungen gelten auch für Kinder, die ihren Wohnsitz außerhalb des Stadtgebietes Wittingen haben und eine Kindertagesstätte der Stadt Wittingen besuchen.

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan "Industriegebiet Süd II" der Stadt Wittingen, Ortschaft Knesebeck

für das nachfolgend dargestellte Gebiet im Südwesten der Ortslage Knesebeck



Der Rat der Stadt Wittingen hat in seiner Sitzung am 30.06.2022 den Bebauungsplan "Industriegebiet Süd II" als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Beschluss des Bebauungsplans bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Planunterlagen mit Begründung und zusammenfassender Erklärung können im Rathaus der Stadt Wittingen, Zimmer 205, Bahnhofstraße 35 in 29378 Wittingen, während der Dienststunden eingesehen werden. Gem. § 10a Abs. 2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auch in das Internet unter www.wittingen.eu > *Bauleitplanung* > *Bebauungspläne in Wittingen* eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wittingen, den 14.08.2023

Stadt Wittingen

(L. S.)

Ritter

Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan "Industriegebiet Süd II", 1. Änderung, zugleich 6. Änderung B-Plan Nr. 6 "Strandbad" und 3. Änderung B-Plan Nr. 10 "Industriegebiet Süd" der Stadt Wittingen, Ortschaft Knesebeck

für das nachfolgend dargestellte Gebiet im Südwesten der Ortschaft Knesebeck



Der Rat der Stadt Wittingen hat in seiner Sitzung am 02.11.2022 den Bebauungsplan "Industriegebiet Süd II", 1. Änderung, zugleich 6. Änderung B-Plan Nr. 6 "Strandbad" und 3. Änderung B-Plan Nr. 10 "Industriegebiet Süd" als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Beschluss des Bebauungsplans bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Planunterlagen mit Begründung und zusammenfassender Erklärung können im Rathaus der Stadt Wittingen, Zimmer 205, Bahnhofstraße 35 in 29378 Wittingen, während der Dienststunden eingesehen werden. Gem. § 10a Abs. 2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auch in das Internet unter www.wittingen.eu > *Bauleitplanung > Bebauungspläne in Wittingen* eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wittingen, den 14.08.2023

Stadt Wittingen

(L. S.)

Ritter

Bürgermeister

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Jembke

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert am 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 309) hat der Rat der Gemeinde Jembke in seiner Sitzung am 05. Juli 2023 folgende neue Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Jembke erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet durchgeführten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dance, Schaustellung von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Veranstaltungen, bei denen Filme oder vergleichbare Bildträger - auch in Kabinen - vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde nicht gemäß §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) in der Fassung vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert am 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) gekennzeichnet worden sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten, einschließlich der Apparate und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) sowie Musikautomaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert am 29. November 2018 (BGBl. I S. 2666) sowie darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an allen anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind (ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder);

6. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit sind:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 14 dieser Satzung angegeben worden ist.

§ 3 Steuerschuldner/Steuerschuldnerin

- (1) Steuerschuldner/-in ist der Unternehmer/die Unternehmerin der Veranstaltung.
- (2) Steuerschuldner/-in ist bei der entgeltlichen Benutzung von Spielgeräten im Sinne von § 1 Nr. 4 und 5 und bei der Vorführung von Filmen im Sinne des § 1 Nr. 3 derjenige/diejenige dem/der die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner sind auch
 - a) der Eigentümer/die Eigentümerin der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er/sie
 - unmittelbar an den Einnahmen/dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist
 - im Rahmen der Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3 Speisen oder Getränke verkauft.
 - b) der Besitzer/die Besitzerin der Räume, in denen die Spielgeräte i. S. d. § 1 Nr. 4 und 5 aufgestellt sind, wenn er/sie für die Gestattung der Aufstellung der Spielgeräte ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält.
 - c) der/die wirtschaftliche Eigentümer/-in der Spielgeräte im Sinne des § 1 Nr. 4 und 5.
- (4) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866), zuletzt geändert am 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639).

§ 4 Steuerform

- (1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
- (2) Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5-7), Pauschalsteuer (§§ 8-9), Spielgerätesteuern (§§ 10-11) und Steuer nach der Roheinnahme (§ 12) erhoben.
- (3) Die Erhebung als Kartensteuer erfolgt bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist.
- (4) In den Fällen des § 1 Nr. 4 und 5 wird die Steuer bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit als Pauschalsteuer und bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit als Spielgerätesteuern erhoben.
- (5) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer, der Spielgerätesteuern und der Pauschalsteuer nicht gegeben sind.

Kartensteuer

§ 5

Bemessungsgrundlagen de Kartensteuer

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung nach § 1 Nr. 1 ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer/die Unternehmerin verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, beispielweise Stempel oder Bänder, auszugeben.
- (2) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis bzw. nach dem für den Sonstigen Ausweis erhobenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.
- (3) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
- (4) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke erhalten, so sind diese Beiträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.
- (5) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 6

Kartensteuersätze

Die Steuer beträgt

- | | |
|--|----------------|
| 1. bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1) | 10 vom Hundert |
| 2. bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3) | 30 vom Hundert |
| 3. in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 2, 4, 5 und 6) | 20 vom Hundert |

§ 7

Entstehung der Steuerpflicht und der Steuerschuld, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Kartensteuerpflicht entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Über die ausgegeben Karten ist innerhalb von vierzehn Tagen nach der Veranstaltung mit der Gemeinde abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Gemeinde kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
- (3) Die Kartensteuerpflicht endet mit Ende der Veranstaltung.
- (4) Die Gemeinde setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt.
- (5) Die Kartensteuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats und wird, soweit die Gemeinde nichts anderes vorschreibt, innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides an den Steuerschuldner fällig.

Pauschalsteuer

§ 8

Pauschalsteuersätze

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 1 Nr. 4 und Nr. 5 ist die Zahl der Geräte/Apparate/Automaten. Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat:

- | | |
|---------------------------------|---------|
| 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit | 45,00 € |
| 2. Musikautomaten | 15,00 € |

3. Gerät ohne Gewinnmöglichkeit, mit dem von Menschen oder übernatürlichen Wesen ausgehende Gewalttätigkeiten dargestellt oder/und gesteuert werden 200,00 €
4. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit mit Ausnahme der Geräte zu Ziffer 2 10,00 €

§ 9

Entstehung der Steuerpflicht und der Steuerschuld, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung

- (1) Die Pauschalsteuerpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 8 bezeichneten Gerätes.
- (2) Die Pauschalsteuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats und wird am 15. Des (folgenden) Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Gemeinde
 - eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. bis 4. Vierteljahr zum 15.02, 15.05, 15.08 und 15.11 eines jeden Jahres oder
 - eine jährliche Fälligkeit zum 01.07 eines jeden Jahres gestatten.
- (3) Die Gemeinde kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gemäß § 8, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeinde vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).
- (4) Gibt der Steuerschuldner seine Steueranmeldung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Gemeinde Jembke die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von der Möglichkeit der Schätzung der Besteuerungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.
- (5) Die Pauschalsteuerpflicht endet mit Außerbetriebnahme des Gerätes. Die Außerbetriebnahme ist Unverzüglich zu melden; anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung.
- (6) Endet die Pauschalsteuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, ist dieser Monat in jedem Fall voll zu berücksichtigen.

§ 10

Spielgerätsteuer

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist das Einspielergebnis.
- (2) Als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezahlte Bruttokasse des einzelnen Gerätes. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Fehlgeld und Testgeld. Testgelder dürfen bis zu einer Höhe von 10,00 € je Apparat und Erhebungszeitraum nur berücksichtigt werden, soweit dies für Zwecke der Prüfung des Gerätes erforderlich ist; die Erforderlichkeit ist der Gemeinde Jembke auf Verlangen nachzuweisen. Das negative Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,- € anzusetzen und darf nicht mit dem Einspielergebnis anderer Monate verrechnet werden.
- (3) Der Steuersatz bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit richtet sich nach § 8 Abs. 1 Nr. 1.
- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 11
Entstehung der Steuerpflicht und der Steuerschuld, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung

- (1) Die Spielgerätesteuerpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 10 bezeichneten Gerätes.
- (2) Die Spielgerätesteuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats und wird am 15. des (folgenden) Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Gemeinde eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. bis 4. Vierteljahr zum 15.02, 15.05, 15.08 und 15.11 eines jeden Jahres oder eine jährliche Fälligkeit zum 01.07 eines jeden Jahres gestatten.
- (3) Die Gemeinde kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gemäß § 8, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeinde vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung). Die Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.
- (4) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit) des Auslesetages des Vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung sind auf Anforderung bei diesen Spielgeräten alle Zählwerkausdrucke mit sämtlichen Parametern für den jeweiligen Erhebungszeitraum einzureichen.
- (5) Gibt der Steuerschuldner seine Steueranmeldung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Gemeinde Jembke die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von der Möglichkeit der Schätzung der Besteuerungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.
- (6) Die Spielgerätesteuerpflicht endet mit Außerbetriebnahme des Gerätes. Die Außerbetriebnahme ist unverzüglich zu melden; anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung.
- (7) Endet die Spielgerätesteuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, ist dieser Monat in jedem Fall voll zu berücksichtigen.

§ 12
Pauschsteuer nach der Größe des Raumes

- (1) Für Veranstaltungen, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn sich die der Erhebung in der Form der Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.
- (2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.
- (3) Die Steuer beträgt 0,50 Euro (€), bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 1,00 Euro (€), für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.

- (4) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
- (5) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gilt § 6 entsprechend.

Steuer nach der Roheinnahme

§ 13 Steuer nach der Roheinnahme

- (1) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gelten § 5 Abs. 5 sowie § 7 entsprechend.

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 14 Meldepflichten

- (1) Steuerliche Vergnügungen, die in der Gemeinde veranstaltet werden, sind bei der Gemeinde spätestens drei Werktage vorher anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung sind der Unternehmer/die Unternehmerin der Veranstaltung und der Eigentümer/die Eigentümerin der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
- (3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmen kann die Gemeinde eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
- (4) In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden Gerätes oder des Austauschgerätes. Diese ist unverzüglich zu melden, andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines der in § 8 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 15 Sicherheitsleistung

- (1) Die Gemeinde Jembke ist berechtigt Sicherheitsleistungen in Höhe der Voraussichtlichen Steuerschuld zu veranlagern, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.
- (2) Die Vorauszahlungen der einzelnen Kalendermonate werden nach Eingang der Steueranmeldung für den jeweiligen Kalendermonat auf die Steuerschuld für diesen Erhebungszeitraum angerechnet.

§ 16 Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

- (1) Die Gemeinde Jembke ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellungsorte unentgeltlich zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde Jembke ist berechtigt Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung (AO) durchzuführen.

- (3) Die Steuerschuldnerin/der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung der/dem von Gemeinde Jembke Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen oder auf Anforderung zu übersenden.
- (4) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung (AO) aufzubewahren. Alle durch die Spiel- bzw. Bildschirmgeräte erzeugbaren oder von diesen erstellten Aufzeichnungen (z.B. Druckprotokolle über die Spieleinsätze bzw. den Kasseneinhalt bzw. das Einspielergebnis) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 Abgabenordnung (AO).

§ 17 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der/des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Jembke gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. 2018, 66) in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht, beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und Organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen §§ 14 und 16 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 des Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die aktuelle Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Jembke - in der Fassung vom 19.12.2012 (Inkrafttreten 01. Januar 2013) - außer Kraft.

Jembke, den 17.07.2023

Riemenschneider
Bürgermeister

Hundsteuersatzung der Gemeinde Jembke

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert am 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 309) hat der Rat der Gemeinde Jembke in seiner Sitzung am 05. Juli 2023 folgende neue Hundsteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.
- (2) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, ist die Gemeinde Jembke steuerberechtigt, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter hier seinen Hauptwohnsitz hat.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde im eigenen Interesse und/oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt, seinem Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. (Hundehalterin/Hundehalter). Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Gehört der Hund einem minderjährigen Kind, gilt der Haushaltsvorstand als Halter des Hundes.
- (2) Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall dann ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet. Kurzzeitige Unterbrechungen der Pflege-, Verwahrungs- oder Anlernhaltung entbinden nicht von der Steuerpflicht.
- (3) Als Halterin/Halter gelten alle volljährigen Personen, die im Haushalt, in dem Hund nach Abs. 1 gehalten werden, ihren nicht nur vorübergehenden Hauptwohnsitz haben. Alle im Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen/ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen in einem gemeinsamen Haushalt einen Hund oder mehrere Hunde, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (4) Ist die Hundehalterin/der Hundehalter nicht zugleich auch Eigentümerin/Eigentümer des Hundes, so haftet neben der Hundehalterin/dem Hundehalter die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	50,00 € (Euro)
b) für den zweiten Hund	70,00 € (Euro)
c) für jeden weiteren Hund	90,00 € (Euro)
d) für gefährliche Hunde jeweils	600,00 € (Euro)

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstabe d) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, welche bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Niedersächsisches Hundegesetz (NHundG) festgestellt hat bzw. für die die Ordnungsbehörde aufgrund dieser Vorfälle einen Leinen- und/oder Maulkorbzwang angeordnet hat. Die Gefährlichkeit nach Aktenlage muss vom Landkreis Gifhorn eingestuft werden. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird entsprechend Abs. 1 Buchstabe d) zu besteuern.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für welche die Steuer ermäßigt wird (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Diensthunden nach Ihrem Dienstende;
 3. Gebrauchshunden, die von staatlich anerkannten Sanitäts- oder Zivildienststeinheiten verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die tatsächliche Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen;
 4. Hunden, die ausschließlich zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind (hilflose Personen sind insbesondere solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines geeigneten Nachweises oder eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden).
- (2) Für die Haltung gefährlicher Hunde im Sinne dieser Satzung wird keine Steuerbefreiung gewährt.
- (3) Die Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde Jembke zugegangen ist.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. zu ermäßigen:
1. für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;

2. für das Halten von Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdgebrauchshundeprüfung absolviert haben und im Gemeindegebiet jagdlich verwendet werden. Die jagdliche Verwendung ist durch Vorlage eines Jagderlaubnisscheines oder eines Jagdpachtvertrages nachzuweisen.
 3. Für die Haltung gefährlicher Hunde im Sinne dieser Satzung wird keine Steuerermäßigung gewährt.
- (2) Die Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde Jembke zugegangen ist.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen wird, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in das Gemeindegebiet beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht an diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Eingehens durch die Hundehalterin/den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abmeldung erfolgt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15.05 und 15.11. eines jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 dieser Satzung ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (3) Auf schriftlichen Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.
- (4) Der Steuerbescheid kann gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde Jembke zusammengefasst erteilt werden.
- (5) Jede/Jeder Steuerpflichtige erhält mit Beginn der Steuerpflicht einen Steuerbescheid, der bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird oder bis zum Ende der Steuerpflicht gilt.

§ 9

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde Jembke schriftlich anzuzeigen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des zweiten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt in diesem Fall mit Ablauf des zweiten Monats. Bei der Anmeldung sind Name und Anschrift des Vorbesitzers des Hundes oder der Stelle, die den Hund abgegeben hat, das Alter und das Datum der Anschaffung zu benennen. Zudem ist die Hundehalterin/der Hundehalter verpflichtet, über die Rasse der gehaltenen Hunde Auskunft zu geben. Bei Mischlingen sind mindestens zwei Hunderassen anzugeben. Im Falle von zugewachsenen Hunden ist das Geburtsdatum mitzuteilen.

- Im Zweifelsfall hat die Hundehalterin/der Hundehalter entsprechend Nachweise zu erbringen.
- (2) Die Chip.-Nr. des Hundes ist bei der Anmeldung mitzuteilen bzw. nachzuweisen. Sofern dem Hund noch kein Chip implantiert wurde, ist die Chip.-Nr. unverzüglich nach Implantierung des Chips nachzureichen.
 - (3) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für ihren/seinen Hund abzuschließen. Ein Nachweis hierüber ist entweder bereits bei Anmeldung des Hundes oder innerhalb eines Monats nach erfolgter Anmeldung vorzulegen.
 - (4) Wer einen Hund hält, muss die dafür erforderliche Sachkunde besitzen. Sie ist der Gemeinde auf Verlangen durch die erfolgreiche Ablegung einer theoretischen und einer praktischen Sachkundeprüfung nachzuweisen. Die theoretische Sachkundeprüfung ist vor der Aufnahme der Hundehaltung, die praktische Prüfung während des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen. Hundehalterinnen/Hundehalter die nachweislich innerhalb der letzten 10 Jahre vor Beginn der Hundehaltung einen Hund mindestens 2 Jahre ununterbrochen gehalten haben, gelten grundsätzlich als sachkundig und brauchen die Prüfung nicht abzulegen. Hierüber ist ein geeigneter Nachweis (z. B. durch Hundesteuerbescheid, Versicherungsbescheinigung) vorzulegen.
 - (5) Die Hundehalterin/der Hundehalter muss über den Hund vor Vollendung des 7. Lebensmonats des Hundes gegenüber dem Zentralregister Angaben zu sich und ihrem/seinem Hund machen. Für ältere Hunde müssen von der Hundehalterin/dem Hundehalter innerhalb von einem Monat nach Beginn der Hundehaltung diese Angaben gemacht werden.
 - (6) Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob nach dem NHundG die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt und eine entsprechende Erlaubnis erteilt worden ist. Sofern dies der Fall ist, ist diese Erlaubnis in Kopie der Anmeldung beizufügen. Wird die Gefährlichkeit des Hundes erst nach der Anmeldung festgestellt, so ist die entsprechende Erlaubnis sofort dem Kämmerei- und Personalamt - Bereich Steuern und Abgaben vorzulegen.
 - (7) Wer den Hund bisher gehalten hat, hat ihn innerhalb von einer Woche nachdem er ihn veräußert oder sonst die Haltung aufgegeben hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder gestorben ist oder nachdem die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde Jembke weggezogen ist, bei der Gemeinde Jembke schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe eines Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person sowie das Abgabedatum anzugeben. Zur Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunktes der An- bzw. Abmeldung kann die Gemeinde Jembke die Vorlage entsprechender Nachweise durch die Hundehalterin/den Hundehalter verlangen.
 - (8) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die Hundesteuermarken haben eine Gültigkeit von 3 Jahren. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
 - (9) Bei Verlust der Hundesteuermarke wird der Hundehalterin/dem Hundehalter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr gem. Kostentarif der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Jembke ausgehändigt. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wiedergefunden, so ist diese unverzüglich an die Gemeinde Jembke zurückzugeben. Unbrauchbar gewordene Steuermarken sind unverzüglich durch eine brauchbare zu ersetzen. Die unbrauchbaren Steuermarken sind dabei zurückzugeben. Ist die Unbrauchbarkeit der Hundesteuermarke auf eigenes Verschulden zurückzuführen, so entsteht für die Ersatzmarke ebenfalls eine Gebühr gem. Kostentarif der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Jembke.

- (10) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde Jembke die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde Jembke auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

1. Entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde Jembke anzeigt,
2. entgegen § 9 Abs. 1 und 6 die Rasse des Hundes sowie andere für die Besteuerung maßgeblichen Daten und ggf. Eigenschaften über die Gefährlichkeit des Hundes nicht angibt,
3. entgegen § 9 Abs. 7 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde Jembke anzeigt,
4. entgegen § 9 Abs. 8 seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke herumlaufen lässt,
5. entgegen § 9 Abs. 1 den Vorbesitzer bzw. die Herkunft des Hundes nicht angibt,
6. entgegen § 9 Abs. 8 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
7. entgegen § 9 Abs. 10 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt,
8. entgegen der §§ 5 und 6 den Wegfall der Voraussetzungen für Steuerbefreiung oder Steuermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich der Gemeinde Jembke anzeigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der/des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Gemeinde Jembke gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. 2018, 66) in Verbindung mit § 11 des NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht, beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.
- (3) Nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 NKAG dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs. 1 NHundG die Steuerdaten übermittelt werden, die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich sind.

**§ 12
Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
(2) Am gleichen Tage tritt die aktuelle Hundesteuersatzung der Gemeinde Jembke - in der Fassung vom 19. Dezember 2012 (Inkrafttreten 01. Januar 2013 - außer Kraft.

Jembke, den 17.07.2023

Riemenschneider
Bürgermeister

3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rühren

Folgende Änderungen wurden am 27.06.2023 in der Sitzung des Gemeinderates Rühren beschlossen:

§ 1

Die bisherige Präambel wird gestrichen und durch folgenden Text ersetzt:

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Nds. Kommunalverwaltungsgesetzes (NKomVG) i. d. a. F. hat der Rat der Gemeinde Rühren in seiner Sitzung vom 27.06.2023 folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 2

Abs. 1 wird in folgende Formulierung geändert:

Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt
a) der Verwaltungsausschuss, wenn der Vermögenswert 1.500,00 € übersteigt
b) der Rat, wenn der Vermögenswert 7.500,00 € übersteigt.

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am 01.07.1998 in Kraft. Die 1. Änderungssatzung vom 23.05.2001 tritt am 01.01.2002, die 2. Änderungssatzung vom 19.12.2006 tritt am 01.01.2007 in Kraft sowie die 3. Änderungssatzung vom 27.06.2023 tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Rühren, den 27.06.2023

Gemeinde Rühren

(L. S.)

Bossert
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan der Innenentwicklung "Koleitsche" 4. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Rühren hat in seiner Sitzung am 27.06.2023 den Bebauungsplan der Innenentwicklung „Koleitsche“ 4. Änderung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die örtliche Bauvorschrift und die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans befindet sich im Nordwesten der bebauten Ortslage von Rühren, siehe nachstehende Gebietsabgrenzung.¹

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift einschließlich seiner Begründungen sowie eine zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB kann in der Verwaltung der Gemeinde Rühren, Am Schützenplatz 1, 38471 Rühren während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05367/ 1806 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Gem. § 10a Abs.2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan und die zusammenfassende Erklärung unter <http://www.ruehen.de> > *Bauland* > *Bebauungspläne* in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rühren geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rühren, den 28.08.2023

(L. S.)

Bossert
Bürgermeister

¹ abgedruckt auf Seite 415 dieses Amtsblattes

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan der Innenentwicklung "Nahversorgungsmarkt Hauptstraße 47" 1. Änderung

Der Rat der Gemeinde Rühren hat in seiner Sitzung am 27.06.2023 den Bebauungsplan der Innenentwicklung „Nahversorgungsmarkt Hauptstraße 47“ 1. Änderung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans befindet sich im Nordwesten der bebauten Ortslage von Rühren, siehe nachstehende Gebietsabgrenzung.²

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründungen sowie eine zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB kann in der Verwaltung der Gemeinde Rühren, Am Schützenplatz 1, 38471 Rühren während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05367/ 1806 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Gem. § 10a Abs.2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan und die zusammenfassende Erklärung unter <http://www.ruehen.de> > *Bauland* > *Bebauungspläne* in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rühren geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rühren, den 28.08.2023

(L. S.)

Bossert
Bürgermeister

² abgedruckt auf Seite 416 dieses Amtsblattes

**Satzung
zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und
Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte
sowie ehrenamtlich tätige Personen**

in der Gemeinde Hankensbüttel in der Fassung vom 27.06.2023

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunal-verfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 27.06.2023 folgende Änderung zur Satzung vom 24.02.2022 beschlossen:

§ 1

§ 4 – Zusätzliche Aufwandsentschädigungen erhält in Absatz 1 folgende Fassung:

(1) Neben den Beträgen nach § 2 dieser Satzung werden folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | |
|--|---------------------|
| a) an den/die Bürgermeister/in | monatlich 675,00 €, |
| b) an den/die 1. Vertreter/in des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin | monatlich 150,00 €, |
| c) an den/die 2. Vertreter/in des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin | monatlich 150,00 €, |
| d) an den/die Verwaltungsvertreter/in | monatlich 100,00 €, |
| e) an die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden | monatlich 50,00 €, |
| f) an die Beigeordneten | monatlich 40,00 €, |
| g) an die Ausschussvorsitzenden | monatlich 40,00 €, |
| h) an die Ratsmitglieder | monatlich 30,00 €, |
| i) an den/die Feldhüter/in | monatlich 300,00 €, |

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01.07.2023 in Kraft.

Hankensbüttel, 27.06.2023

(L. S.)

Köllner
Bürgermeister

Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr

Gem. § 11 (5) der Satzung der Samtgemeinde Papenteich für die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom 18. Dezember 2018 werden mit Stand vom 21.03.2023 nachstehende Grundsätze erlassen:

§ 1 Organisation

- (1) Kinderfeuerwehr ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Papenteich. Sie untersteht der Aufsicht der Ortsbrandmeisterin / des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet ist sowie der Gemeindebrandmeisterin / dem Gemeindebrandmeister.
- (2) Die Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren der Samtgemeinde Papenteich bilden die Kinderfeuerwehr Papenteich. Die Kinderfeuerwehr Papenteich wird von der Gemeindegemeinderin / dem Gemeindegemeinderwart geleitet.
- (3) Für die Funktion Gemeindegemeinderin / Gemeindegemeinderwart und Stellvertreterin / Stellvertreter kann jedes Mitglied aus den Einsatzabteilungen der Ortsfeuerwehren von den Leiterinnen und Leitern der Ortskinderfeuerwehren gewählt werden und der Gemeindebrandmeisterin / dem Gemeindebrandmeister zur Bestellung vorgeschlagen werden. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.
- (4) Die Gemeindegemeinderin / der Gemeindegemeinderwart hat eine Stimme im Kommando der Gemeindefeuerwehr Papenteich.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere
 - Spielerische Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr
 - Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe
 - Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit
 - Förderung der sozialen Kompetenz

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Spiel und Sport
- Basteln
- Informationsveranstaltungen (z. B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen)
- Brandschutzerziehung
- Verkehrserziehung
- Gesundheitserziehung
- Umwelterziehung

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen **nicht** durchgeführt werden:

- Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z. B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können.
- Feuerwehrtechnische Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr. Gegen ein spielerisches Heranführen an Tätigkeiten der Feuerwehr ist nichts einzuwenden.

- (2) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

- (3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach §§ 74, 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), dem Jugendförderungsgesetz und dem Jugendschutzgesetz.
- (4) Die Kinderfeuerwehr führt ihren Dienst grundsätzlich getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durch, Ausnahmen sind möglich.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder, die das 6. Lebensjahr vollendet haben aufgenommen werden,
 1. mit Wohnsitz in der Samtgemeinde Papenteich auf Vorschlag der Kinderfeuerwehrwartin / des Kinderfeuerwehrwartes nach schriftlichem Antrag der Personenberechtigten. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Kinderfeuerwehrwartin / der Kinderfeuerwehrwart, die Zustimmung des Ortskommandos ist einzuholen.
 2. mit Wohnsitz aus anderen Gebietseinheiten auf schriftlichen Antrag der Personenberechtigten und Begründung der örtlichen Kinderfeuerwehr. Die Zustimmung des Ortskommandos ist nach Anhörung der Samtgemeindekinderfeuerwehr einzuholen.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet
 1. durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr. Gegen ein weiteres Mitwirken in der Kinderfeuerwehr ist nichts einzuwenden.
 2. mit Vollendung des 12. Lebensjahres. Sollte eine Beeinträchtigung durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises nachgewiesen werden, kann das Kind in Absprache mit der Kinderfeuerwehrwartin / dem Kinderfeuerwehrwart, der Jugendfeuerwehrwartin / dem Jugendfeuerwehrwart, sowie den Eltern länger in der Kinderfeuerwehr verbleiben. Der Entwicklungsstand sollte jedes Jahr mehrfach von allen Beteiligten aus der Kinder – und der Jugendfeuerwehr sowie den Eltern überprüft und besprochen werden, da der Übergang in die Jugendfeuerwehr so schnell wie möglich angestrebt werden soll. Die Gemeindebrandmeisterin / der Gemeindebrandmeister muss dem Verbleib des Kindes in der Kinderfeuerwehr zustimmen.
 3. durch Austritt
 4. durch Ausschluss
 5. durch Auflösung der Kinderfeuerwehr

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht
 - bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - in eigener Sache gehört zu werden
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen,
 - an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - die Kameradschaft zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Leitung der Kinderfeuerwehr

- (1) Die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein aktives Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr für einen Zeitraum von 3 Jahren. Die Kinderfeuerwehrwartin / der Kinderfeuerwehrwart sollte über eine Ausbildung als Jugendleiterin / Jugendleiter verfügen und persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein. Diese Aufgabe darf nicht die Jugendfeuerwehrwartin / der Jugendfeuerwehrwart übernehmen.
- (2) Die Kinderfeuerwehrwartin / der Kinderfeuerwehrwart ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für
 - Aufstellung eines Dienstplanes
 - Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
- (3) - Zusammenarbeit mit der Jugendfeuerwehrwartin / dem Jugendfeuerwehrwart –
Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister und dem Ortskommando
- (4) Die Kinderfeuerwehrwartin / der Kinderfeuerwehrwart nimmt an den Ortskommando-Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (5) Die Einbeziehung pädagogisch geschulter Nichtmitglieder in die Betreuungsarbeit ist möglich und erwünscht.

§ 6 Sprecherin / Sprecher der Kinderfeuerwehr

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin / einen Sprecher wählen, deren / dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Kinderfeuerwehrwartin / dem Kinderfeuerwehrwart zu vertreten.

§ 7 Bekleidung

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr tragen im Dienst eine einheitliche von der Samtgemeinde Papenteich zur Verfügung gestellte Dienstkleidung.

§ 8 Soziale Sicherung

- (1) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst über die Samtgemeinde bei der Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen versichert.
- (2) Bei der praktischen Ausbildung ist insbesondere die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
- (3) Sachschäden, die im Dienst der Kinderfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

Meine, 21.03.2023

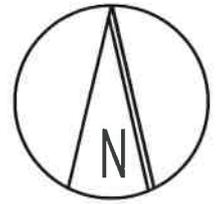
Kielhorn
Samtgemeindebürgermeisterin

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -



1. Änderung

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,

© (2022)

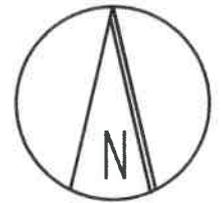


Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Norden der bebauten Ortslage Rühren, wie dargestellt.

© OpenStreetMap - Mitwirkende

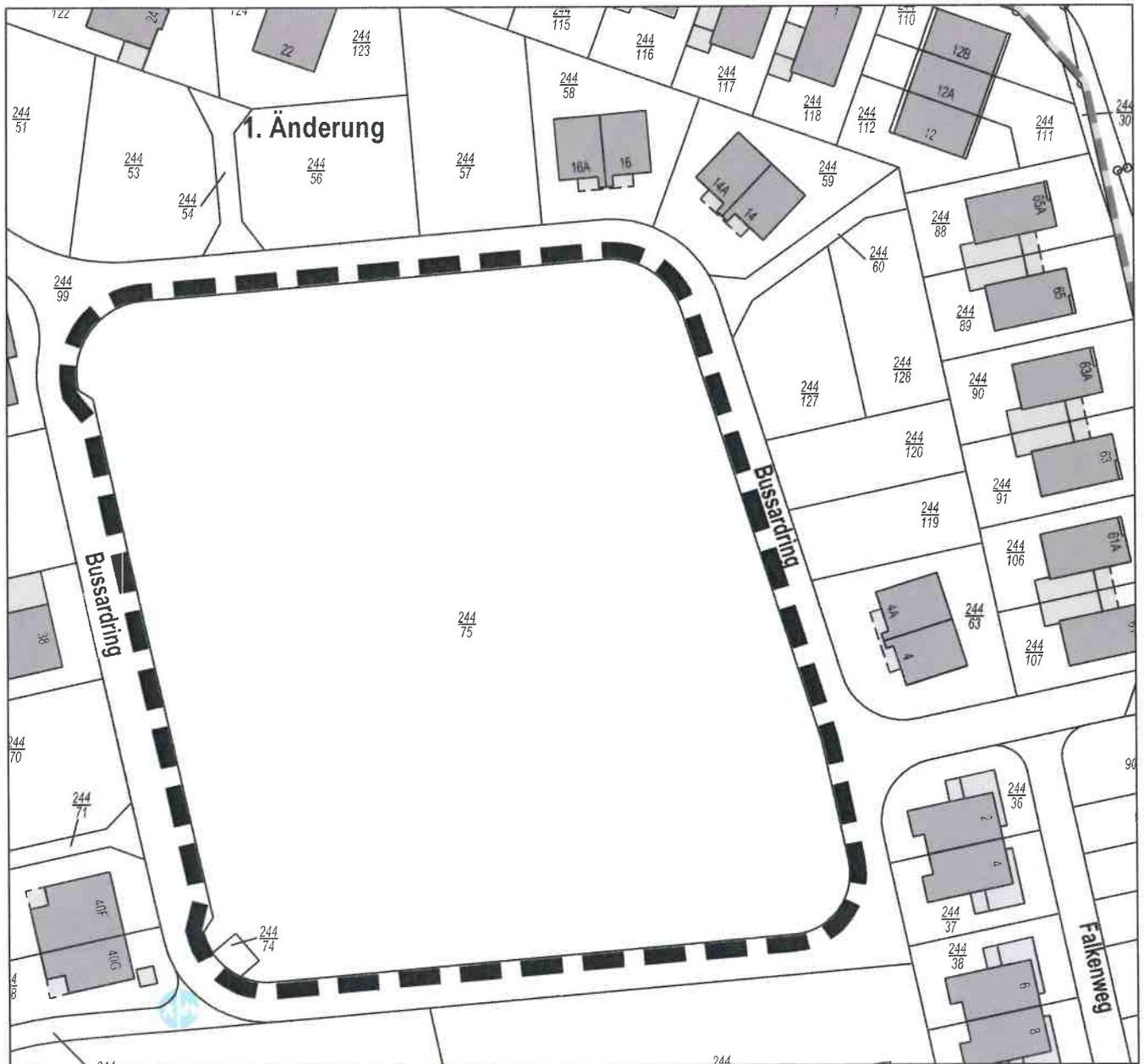


Bebauungsplan
Koleitsche
mit örtlicher Bauvorschrift
4. Änderung

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© (2022)



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Norden der bebauten Ortslage Rühren, wie dargestellt.

© OpenStreetMap - Mitwirkende